

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1908.

№ XXVII. Verordnung

vom 23. Juli 1908,

betreffend die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze, Gef. S. S. 27) erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften, welche auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen der Thüringischen Staaten festgestellt worden sind, unter folgenden näheren Bestimmungen:

I.

Die in den Vorschriften der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Ministerium (Justizabteilung) ausgeübt.

II.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar der Regel nach 1 Jahr und 9 Monate bei einem Amtsgerichte, 9 Monate bei dem Landgerichte, 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate bei einem Rechtsanwalt und womöglich 3 Monate bei dem Oberlandesgerichte zu beschäftigen. Die Beschäftigung bei dem Amtsgerichte

Zufl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung I, XIX.

14

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Juli 1908.